

I. Nationale Angelegenheiten

§ 1 Übernahme der Teilnahmegebühren für nationale Treffen

¹ Mitgliedern von ELSA-Bayreuth e.V., die an nationalen Treffen von ELSA-Deutschland e.V. teilnehmen (insb. GV, RefTreff, TrO), können die Teilnahmegebühren ganz oder teilweise erstattet werden. ² Um die Teilnahmegebühren ganz oder anteilig erstattet zu bekommen, sollten die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. generelles Interesse, die Tätigkeiten und Ziele von ELSA-Bayreuth e.V. aktiv zu unterstützen und
2. aktive und engagierte Teilnahme an den Workshops, Trainings und Plenarsitzungen.

§ 2 Fahrtkostenübernahme für nationale Treffen

¹ Die Fahrtkosten, die den an nationalen Treffen teilnehmenden Mitgliedern von ELSA - Bayreuth e.V., entstehen, werden grundsätzlich vom Verein getragen. ² Erforderlich ist die gemeinsame Anreise mit den restlichen teilnehmenden Mitgliedern und die Bemühung um eine günstige Anreise.

II. Internationale Angelegenheiten

§ 1 Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

¹ Mitgliedern von ELSA – Bayreuth e.V., die an internationalen Veranstaltungen von ELSA International (insb. ICM, IPM, SAM, KAM Training Week, Delegation) teilnehmen, werden die belegten Fahrtkosten anteilig erstattet. ² Für die erste Veranstaltung eines Mitglieds im Geschäftsjahr werden 50 Prozent, für die zweite 25 Prozent und für jede weitere 10 Prozent erstattet. ³ Können nach den Sätzen 1 und 2 Kosten geltend gemacht werden, die 100,00 € überschreiten, werden diese nicht erstattet. ⁴ Die Gesamtausgaben eines Geschäftsjahres dürfen 500,00 € nicht überschreiten. ⁵ Der Vorstand kann eine Erstattung im Einzelfall aus wichtigem Grund verweigern.

III. Interne Angelegenheiten

§ 1 Terminfindung für Strategiewochenende des folgenden Vorstands

Ein Strategiewochenende soll zu Beginn des Amtsjahres stattfinden.

§ 2 Präsentation der Mitgliederentwicklung

Der amtierende Vizepräsident präsentiert auf jeder Mitgliederversammlung eine aktuelle Statistik über die Mitgliederdatenbank, die mit den letzten fünf Jahren verglichen wird.

§ 3 Offene Vorstandssitzung

Der Vorstand sollte innerhalb der Vorlesungszeit jedes Semester mindestens eine, für Mitglieder offene Vorstandssitzung ausrichten und dies den Mitgliedern bekannt geben.

§ 4 Aktueller Mitgliedsbeitrag

Gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung von ELSA - Bayreuth e. V. beläuft sich der Mitgliedsbeitrag auf jährlich 18,00 Euro, welcher am 01. Juni eines jeden Jahres eingezogen wird.

§ 5 Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfung gem. Art. 15 der Satzung von ELSA - Bayreuth e.V. findet zweimal im Geschäftsjahr statt. ² Die erste Prüfung findet nach Ende des Kalenderjahres, die zweite Prüfung nach Ende des Amtsjahres statt. ³ Die Ergebnisse der Prüfung sind der jeweils folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6 Kostenerstattungsanträge

¹ Kostenerstattungsanträge sind innerhalb eines Monats nach der Ausgabe des Geldes bei dem Vorstand für Finanzen zu stellen; dieser entscheidet über Kostenerstattungsanträge. ² Bei nicht fristgerechter Antragsstellung kann die Kostenerstattung verweigert werden. ³ Eine individuelle Verlängerung der Frist kann bei dem Präsidium beantragt werden. ⁴ Die Gewährung der Verlängerung sowie ihre Dauer liegen im Ermessen des Präsidiums.

§ 7 Redaktionelle Änderungen

¹ Der Vorstand darf rein redaktionelle Änderungen im Beschlussbuch auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. ² Während der Mitgliederversammlung, die auf die redaktionelle Änderung folgt, müssen die getätigten Änderungen aufgezeigt werden, um der Mitgliederversammlung eine Kontrollmöglichkeit zu geben.